

# Bundesgesetzblatt <sup>397</sup>

Teil II

Z 1998 A

1987

Ausgegeben zu Bonn am 4. August 1987

Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
16. 7. 87	Fünfte Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Zollkontingent für Elektrobleche) ..... 613-2-8	398
9. 7. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge .....	399
9. 7. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit .....	400
9. 7. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 144 der Internationalen Arbeitsorganisation über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen .....	402
10. 7. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guinea über Finanzielle Zusammenarbeit .....	402
13. 7. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung .....	404
14. 7. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen .....	404
14. 7. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 147 der Internationalen Arbeitsorganisation über Mindestnormen auf Handelsschiffen .....	405
14. 7. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 150 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsverwaltung: Rolle, Aufgaben, Aufbau .....	406
14. 7. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 152 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Arbeitsschutz bei der Hafendarbeit .....	406
17. 7. 87	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen .....	407
17. 7. 87	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Internationalen Übereinkommens über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen .....	409
17. 7. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife .....	410
17. 7. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“ .....	410
8. 7. 87	Berichtigung der Dritten Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anlagen des TIR-Übereinkommens 1975 .....	411

**Fünfte Verordnung  
zur Änderung der Zolltarifverordnung  
(Zollkontingent für Elektrobleche)**

**Vom 16. Juli 1987**

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch Artikel 30 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560) neu gefaßt worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

**Artikel 1**

In der Anlage zu § 1 der Zolltarifverordnung vom 24. September 1986 (BGBl. II S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Dezember 1986 (BGBl. II S. 1064), wird der Abschnitt „Zollkontingente“ nach Maßgabe der Anlage ergänzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Bonn, den 16. Juli 1987

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Obert

**Anlage**  
(zu Artikel 1)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom	vertragsmäßig
1	2	3	4
73.15 B VII a) 1	Kornorientierte Elektrobleche, laserbestrahlt, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm, jedoch weniger als 0,60 mm, und einem nominalen Ummagnetisierungsverlust von 0,35 Watt/kg, 1500 t vom 1. Januar 1987 bis 30. Juni 1987 (EGKS) .....	frei	—

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und  
des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge**

**Vom 9. Juli 1987**

I.

Das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) ist nach seinem Artikel 43 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Papua-Neuguinea am 15. Oktober 1986  
nach Maßgabe folgender Vorbehalte:

*(Übersetzung)*

"The Government of Papua New Guinea in accordance with article 42 paragraph 1 of the Convention makes a reservation with respect to the provisions contained in Articles 17 (1), 21, 22 (1), 31, 32 and 34 of the Convention and does not accept the obligations stipulated in these Articles."

„Die Regierung von Papua-Neuguinea macht nach Artikel 42 Absatz 1 des Abkommens einen Vorbehalt zu Artikel 17 Absatz 1, Artikel 21, Artikel 22 Absatz 1 sowie zu den Artikeln 31, 32 und 34 des Abkommens; sie erkennt die in diesen Artikeln festgelegten Verpflichtungen nicht an.“

Die Regierung von Papua-Neuguinea hat nach Artikel 1 Abschnitt B Abs. 1 des Abkommens erklärt, daß die in Artikel 1 Abschnitt A Abs. 2 des Abkommens enthaltenen Worte

*(Übersetzung)*

"events occurring before  
1 January 1951"

„Ereignisse, die vor dem  
1. Januar 1951 eingetreten sind“

von Papua-Neuguinea in dem Sinne verstanden werden, daß es sich um

*(Übersetzung)*

"events occurring in Europe or elsewhere  
before 1 January 1951"

„Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in  
Europa oder anderswo eingetreten sind“

handelt.

II.

Das Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1969 II S. 1293) ist nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Papua-Neuguinea am 17. Juli 1986  
Venezuela am 19. September 1986  
nach Maßgabe  
a) folgender Erklärung:

*(Übersetzung)*

"En la aplicación a las disposiciones del Protocolo que confieran a los refugiados el trato más favorable acordado a los nacionales de un país extranjero, se interpretará que dicho trato no incluye los derechos y ventajas que Venezuela haya acordado o acuerde, en materia de ingreso y permanencia en su territorio en favor de los nacionales de países con los cuales Venezuela haya concluido acuerdos de integración

„Bei der Anwendung der Bestimmungen des Protokolls, die den Flüchtlingen die günstigste Behandlung gewähren, die den Staatsangehörigen eines fremden Landes zuteil wird, wird davon ausgegangen, daß diese Behandlung die Rechte und Vorteile nicht einschließt, die Venezuela hinsichtlich der Einreise in sein Hoheitsgebiet und des Aufenthalts darin den Staatsangehörigen von Ländern gewährt hat oder gewährt, mit

regionales o subregionales, aduaneros, económicos o políticos."

denen Venezuela regionale oder subregionale Integrationsabkommen auf den Gebieten Zollwesen, Wirtschaft oder Politik geschlossen hat."

b) eines nach Artikel VII geltend gemachten Vorbehalts zu Artikel IV des Protokolls

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Juli 1986 (BGBl. II S. 805).

Bonn, den 9. Juli 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

---

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Bolivien  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 9. Juli 1987**

In La Paz ist am 14. Mai 1987 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 14. Mai 1987

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. Juli 1987

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Ehmann

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Bolivien  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Bolivien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bolivien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Bolivien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen über Finanzielle und Technische Zusammenarbeit vom 3. bis 8. Juli 1986 in La Paz –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Bolivien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Gasturbine Santa Cruz“ ein Darlehen bis zu 15 000 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

**Artikel 2**

Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages und die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen

der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Bolivien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in der Republik Bolivien erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Bolivien überläßt bei den sich aus der Gewährung des Darlehens gemäß Artikel 1 Absatz 1 ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Darlehens ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

**Artikel 6**

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Bolivien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 7**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu La Paz am 14. Mai 1987 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Dr. H. Saumweber

Für die Regierung der Republik Bolivien  
Dr. G. Bedregal

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 144**  
**der Internationalen Arbeitsorganisation**  
**über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung**  
**internationaler Arbeitsnormen**

Vom 9. Juli 1987

Auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitamtes am 9. Mai 1986 registrierten Erklärung Frankreichs ist mit Wirkung von diesem Tage die Anwendung des Übereinkommens Nr. 144 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 21. Juni 1976 über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen (BGBl. 1979 II S. 1057) – ohne Abänderungen – auf die Übersee-Territorien Französisch-Polynesien und Neukaledonien erstreckt worden.

Ferner ist die Anwendung dieses Übereinkommens – ohne Abänderungen – auf Grund einer am 6. August 1986 registrierten Erklärung der Niederlande mit Wirkung von diesem Tage auf Aruba erstreckt worden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. März 1986 (BGBl. II S. 543).

Bonn, den 9. Juli 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

---

**Bekanntmachung**  
**des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung der Republik Guinea**  
**über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 10. Juli 1987

In Conakry ist am 27. Mai 1987 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guinea über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 27. Mai 1987

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. Juli 1987

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Ehmann

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guinea über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Guinea –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Guinea,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Guinea beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Guinea, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 37 000 000,- DM (in Worten: siebenunddreißig Millionen Deutsche Mark) für folgende Vorhaben zu erhalten:

- a) bis zu 25 000 000,- DM  
(in Worten: fünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Ausbau des Hafens Conakry – Phase II –“ in Verbindung mit dem Anpassungsprogramm für den Transportsektor der IDA, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;
- b) bis zu 8 500 000,- DM  
(in Worten: acht Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) für das Vorhaben „Ländliche Wasserversorgung“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;
- c) bis zu 2 000 000,- DM  
(in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Wasserversorgung Beyla“;
- d) bis zu 1 300 000,- DM  
(in Worten: eine Million dreihunderttausend Deutsche Mark) für das Vorhaben „Wasserversorgung Kerouané“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;
- e) bis zu 200 000,- DM  
(in Worten: zweihunderttausend Deutsche Mark) für das Vorhaben „Studien- und Fachkräftefonds“;

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Guinea zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreu-

ung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Die in Absatz 1 Buchstaben a, b und d bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guinea durch andere Vorhaben ersetzt werden.

### Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie die Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

### Artikel 3

Die Regierung der Republik Guinea stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Guinea erhoben werden.

### Artikel 4

Die Regierung der Republik Guinea überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

### Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

### Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Guinea innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

### Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Conakry am 27. Mai 1987 in zwei Urschriften,  
jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Dr. Peter Truhart

Für die Regierung der Republik Guinea  
Edouard Benjamin

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Satzung  
der Organisation der Vereinten Nationen  
für industrielle Entwicklung**

**Vom 13. Juli 1987**

Die Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO) vom 8. April 1979 (BGBl. 1985 II S. 1215) ist nach ihrem Artikel 25 Abs. 2 Buchstabe c für

St. Vincent und die Grenadinen            am 30. März 1987  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Juni 1987 (BGBl. II S. 358).

Bonn, den 13. Juli 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens  
über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen**

**Vom 14. Juli 1987**

Das Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen (BGBl. 1986 II S. 825, 826) wird nach seinem Artikel 35 Abs. 2 für

Spanien    am 1. September 1987  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. März 1987 (BGBl. II S. 220).

Bonn, den 14. Juli 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 147  
der Internationalen Arbeitsorganisation  
über Mindestnormen auf Handelsschiffen**

**Vom 14. Juli 1987**

Die Anwendung des Übereinkommens Nr. 147 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Oktober 1976 über Mindestnormen auf Handelsschiffen (BGBl. 1980 II S. 606) – ohne Abänderungen – ist aufgrund der vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes

1. am 1. Juli 1985 registrierten Erklärung des Vereinigten Königreichs mit Wirkung von diesem Tage auf die Insel Man
2. am 9. Mai 1986 registrierten Erklärung Frankreichs mit Wirkung von diesem Tage auf die Übersee-Departements Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique und Réunion, die Gebietskörperschaft St. Pierre und Miquelon sowie die Übersee-Territorien Französisch-Polynesien und Neukaledonien
3. am 28. Juli 1986 registrierten Erklärung des Vereinigten Königreichs mit Wirkung von diesem Tage auf Bermuda
4. am 6. August 1986 registrierten Erklärung der Niederlande mit Wirkung von diesem Tage auf Aruba

erstreckt worden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Februar 1986 (BGBl. II S. 502).

Bonn, den 14. Juli 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

---

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 150**  
**der Internationalen Arbeitsorganisation**  
**über die Arbeitsverwaltung: Rolle, Aufgaben, Aufbau**  
**Vom 14. Juli 1987**

Das Übereinkommen Nr. 150 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1978 über die Arbeitsverwaltung: Rolle, Aufgaben, Aufbau (BGBl. 1980 II S. 1254) ist nach seinem Artikel 12 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Australien	am	10. September 1986
Ghana	am	27. Mai 1987
Griechenland	am	31. Juli 1986
Kongo	am	24. Juni 1987.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Februar 1986 (BGBl. II S. 500).

Bonn, den 14. Juli 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen  
 Im Auftrag  
 Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 152**  
**der Internationalen Arbeitsorganisation**  
**über den Arbeitsschutz bei der Hafendarbeit**  
**Vom 14. Juli 1987**

Das Übereinkommen Nr. 152 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1979 über den Arbeitsschutz bei der Hafendarbeit (BGBl. 1982 II S. 694) ist nach seinem Artikel 45 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Frankreich	am	30. Juli 1986
Kongo	am	24. Juni 1987.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Februar 1986 (BGBl. II S. 502).

Bonn, den 14. Juli 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen  
 Im Auftrag  
 Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung**  
**über das Inkrafttreten des Übereinkommens von 1976**  
**über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen**  
**Vom 17. Juli 1987**

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1986 zu dem Übereinkommen von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen (BGBl. 1986 II S. 786) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. September 1987  
in Kraft treten wird; die Ratifikationsurkunde ist am 12. Mai 1987 bei dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation hinterlegt worden.

Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat die Bundesrepublik Deutschland die nachstehenden Erklärungen abgegeben:

„Gemäß Artikel 15 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a des Übereinkommens richtet sich die Haftungsbeschränkung für Schiffe, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Schifffahrt auf Binnenwasserstraßen bestimmt sind, nach den Vorschriften des Gesetzes betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt.

Gemäß Artikel 15 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b des Übereinkommens ist die Haftungsbeschränkung für Schiffe mit einem Rauminhalt bis zu 250 Tonnen durch besondere Vorschriften des innerstaatlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland in der Weise geregelt, daß der nach Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b des Übereinkommens zu errechnende Haftungshöchstbetrag sich für solche Schiffe auf die Hälfte des für ein Schiff mit einem Rauminhalt von 500 Tonnen geltenden Haftungshöchstbetrages beläuft.

Im übrigen behält die Bundesrepublik Deutschland sich nach Artikel 18 Abs. 1 des Übereinkommens das Recht vor, die Anwendung des Artikels 2 Abs. 1 Buchstaben d und e des Übereinkommens auszuschließen.“

Das Übereinkommen ist ferner am 1. Dezember 1986 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Bahamas

Benin

Dänemark

Finnland

Frankreich

mit dem Vorbehalt nach Artikel 18 Abs. 1 des Übereinkommens,  
die Anwendung des Artikels 2 Abs. 1 Buchstaben d und e auszuschließen

Japan

mit dem Vorbehalt nach Artikel 18 Abs. 1 des Übereinkommens,  
die Anwendung des Artikels 2 Abs. 1 Buchstaben d und e auszuschließen

Jemen (Jemenitische Arabische Republik)

Liberia

Norwegen

nach Maßgabe folgender Erklärung:

*(Übersetzung)*

„Because a higher liability is established for Norwegian drilling vessels according to the Act of 27 May 1983 (No. 30) on changes

„Da nach dem Gesetz vom 27. Mai 1983 (Nr. 30) über die Änderung des Absatzes 324 des Gesetzes vom 20. Juli 1893 über

in the Maritime Act of 20 July 1893, paragraph 324, such drilling vessels are exempted from the regulations of this Convention as specified in Article 15 No. 4."

die Seeschifffahrt für norwegische Bohrschiffe eine höhere Haftung festgesetzt ist, sind solche Bohrschiffe von den Bestimmungen des Artikels 15 Absatz 4 dieses Übereinkommens ausgenommen."

#### Polen

nach Maßgabe folgender Erklärung:

*(Übersetzung)*

"Poland will now calculate financial liabilities mentioned in the Convention in the terms of the Special Drawing Right, according to the following method.

„Polen wird nunmehr die in dem Übereinkommen erwähnten finanziellen Verbindlichkeiten auf der Grundlage des Sonderziehungsrechts nach folgender Methode berechnen:

The Polish National Bank will fix a rate of exchange of the SDR to the United States dollar according to the current rates of exchange quoted by Reuter. Next, the US dollar will be converted into Polish zloties at the rate of exchange quoted by the Polish National Bank from their current table of rates of foreign currencies."

Die polnische Nationalbank wird einen Wechselkurs von Sonderziehungsrecht zu US-Dollar entsprechend den von Reuter veröffentlichten jeweils gültigen Wechselkursen festsetzen. Dann wird der US-Dollar zu dem von der polnischen Nationalbank ihrer jeweils gültigen Tabelle der Kurse fremder Währungen entnommenen Wechselkurs in polnische Zloty umgerechnet."

#### Schweden

nach Maßgabe folgender Erklärung:

*(Übersetzung)*

"... I have the honour to inform you, in accordance with paragraph 4 of article 15 of the Convention, that Sweden has established under its national legislation a higher limit of liability for ships constructed for or adopted to and engaged in drilling than that otherwise provided for in article 6 of the Convention."

„... Ich beehre mich, Ihnen nach Artikel 15 Absatz 4 des Übereinkommens mitzuteilen, daß Schweden nach innerstaatlichem Recht einen höheren Haftungshöchstbetrag als den sonst in Artikel 6 des Übereinkommens vorgesehenen für Schiffe festgesetzt hat, die als Bohrschiffe gebaut oder in Bohrschiffe umgebaut und als Bohrschiffe eingesetzt werden."

#### Spanien

Vereinigtes Königreich

nach Maßgabe

1. der Erstreckung auch auf die folgenden Hoheitsgebiete:

Jersey, Guernsey, die Insel Man, Bermuda, die Britischen Jungferninseln, die Kaimaninseln, die Falklandinseln, Gibraltar, Hongkong, Montserrat, Pitcairn, St. Helena und Nebengebiete, die Turks- und Caicosinseln, die britischer Staatshoheit unterstehenden Stützpunktgebiete Akrotiri und Dhekelia auf der Insel Zypern

2. folgenden Vorbehalts nach Artikel 18 Abs. 1 des Übereinkommens:

*(Übersetzung)*

"... [that the United Kingdom was] reserving the right, in accordance with Article 18, paragraph 1, of the Convention, on its own behalf and on behalf of the above-mentioned territories, to exclude the application of Article 2, paragraph 1 (d); and to exclude the application of Article 2, paragraph 1 (e) with regard to Gibraltar only."

„... [daß das Vereinigte Königreich] sich das Recht vorbehält, nach Artikel 18 Absatz 1 des Übereinkommens in seinem Namen und im Namen der genannten Hoheitsgebiete die Anwendung des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe d sowie ausschließlich in bezug auf Gibraltar die Anwendung des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe e auszuschließen."

3. folgender Mitteilung nach Artikel 8 Abs. 4 des Übereinkommens:

*(Übersetzung)*

"... [that] the manner of calculation employed by the United Kingdom pursuant to Article 8 (1) of the Convention shall be the method of valuation applied by the International Monetary Fund."

„... [daß] die vom Vereinigten Königreich nach Artikel 8 Absatz 1 des Übereinkommens verwendete Art der Berechnung die vom Internationalen Währungsfonds angewendete Bewertungsmethode sein wird."

4. folgender Mitteilung zu Artikel 15 Abs. 2 Buchstabe b des Übereinkommens:

(Übersetzung)

"... [that] with regard to Article 15, paragraph 2(b), the limits of liability which the United Kingdom intend to apply to ships of under 300 tons are 166,667 units of account in respect of claims for loss of life or personal injury, and 83,333 units of account in respect of any other claims."

... [daß] in bezug auf Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b die Haftungshöchstbeträge, die das Vereinigte Königreich auf Schiffe mit weniger als 300 Tonnen anzuwenden gedenkt, 166 667 Rechnungseinheiten für Ansprüche wegen Tod oder Körperverletzung und 83 333 Rechnungseinheiten für sonstige Ansprüche betragen."

Bonn, den 17. Juli 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

---

**Bekanntmachung  
über das Außerkrafttreten des Internationalen Übereinkommens  
über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen**

**Vom 17. Juli 1987**

Das Internationale Übereinkommen vom 10. Oktober 1957 über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen nebst Unterzeichnungsprotokoll (BGBl. 1972 II S. 653, 672) ist am 1. September 1986 von der Bundesrepublik Deutschland gekündigt worden; das Übereinkommen – nebst Unterzeichnungsprotokoll – wird daher nach seinem Artikel 13 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. September 1987  
außer Kraft treten.

Aufgrund einer am 16. Juni 1986 notifizierten Erklärung der Niederlande ist die Anwendung des vorstehend genannten Übereinkommens nach dessen Artikel 14 Abs. 1 mit Wirkung vom 16. Dezember 1986 auf Aruba erstreckt worden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Januar 1986 (BGBl. II S. 414).

Bonn, den 17. Juli 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Abkommens  
über das Zolltarifschema  
für die Einreihung der Waren in die Zolltarife**

**Vom 17. Juli 1987**

Das Abkommen vom 15. Dezember 1950 über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife in der Fassung des Berichtigungsprotokolls vom 1. Juli 1955 (BGBl. 1952 II S. 1; 1960 II S. 470), geändert durch Empfehlung des Rates vom 16. Juni 1960 (BGBl. 1964 II S. 1234), nebst Anlage – das Zolltarifschema, zuletzt geändert durch Empfehlung des Rates vom 18. Juni 1976 (BGBl. 1978 II S. 1331) – ist von Jugoslawien am 11. Mai 1987 gekündigt worden; es wird somit nach seinem Artikel XIV Buchstabe a für

Jugoslawien am 11. Mai 1988  
außer Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Oktober 1983 (BGBl. II S. 671).

Bonn, den 17. Juli 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
zur Gründung der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation  
„EUTELSAT“**

**Vom 17. Juli 1987**

Das Übereinkommen vom 15. Juli 1982 zur Gründung der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“ (BGBl. 1984 II S. 682) ist nach seinem Artikel XXII Buchstabe c, die dazugehörige Betriebsvereinbarung vom 15. Juli 1982 (BGBl. 1984 II S. 682, 713) nach ihrem Artikel 23 Buchstabe a für

Island am 12. Juni 1987  
endgültig in Kraft getreten; dementsprechend endet nach Artikel XXII Buchstabe d Ziffer i des Übereinkommens in Verbindung mit Artikel 23 Buchstabe b der Betriebsvereinbarung mit diesem Zeitpunkt für Island die vorläufige Anwendung des Übereinkommens und der Betriebsvereinbarung.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Oktober 1985 (BGBl. II S. 1155).

Bonn, den 17. Juli 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

**Berichtigung  
der Dritten Verordnung über die Inkraftsetzung  
von Änderungen der Anlagen des TIR-Übereinkommens 1975**

**Vom 8. Juli 1987**

Die Dritte Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anlagen des TIR-Übereinkommens 1975 vom 10. Juni 1987 (BGBl. II S. 316) wird wie folgt berichtigt:

Die nachstehend abgebildete Zeichnung 6 ist nach der Änderung zur Anlage 2 Artikel 3 Abs. 6 einzufügen.

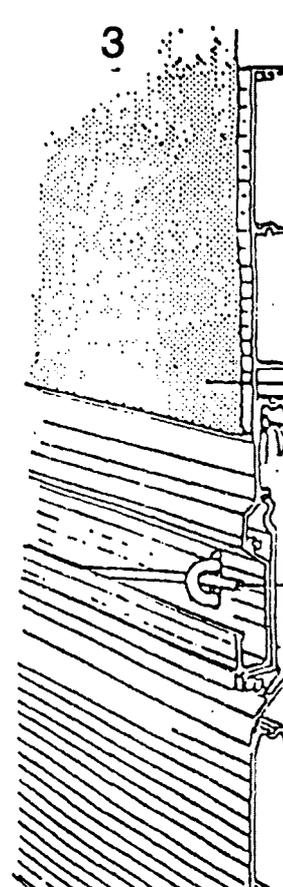
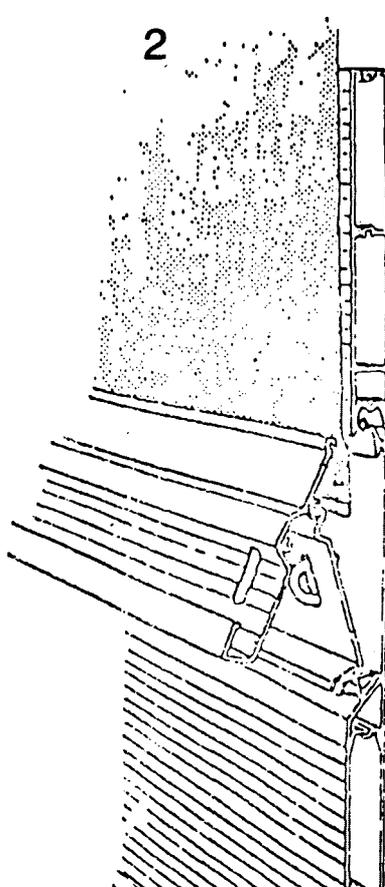
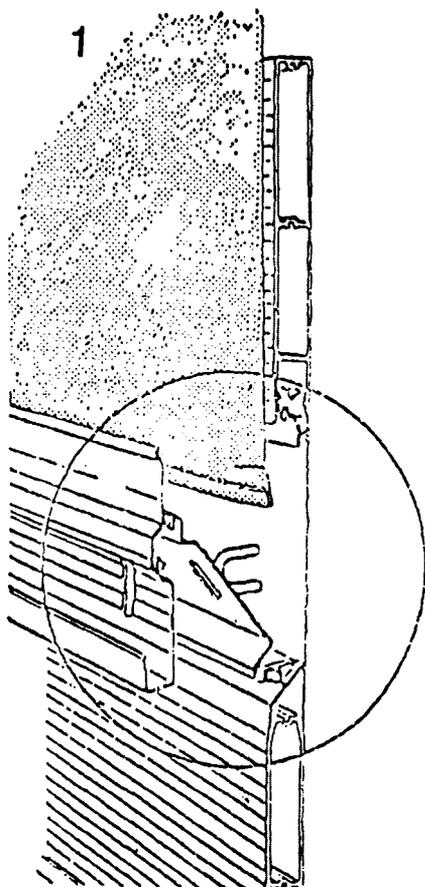
Bonn, den 8. Juli 1987

Der Bundesminister der Finanzen  
Im Auftrag  
Dr. Hohrmann

Sketch No. 6  
Example of  
sheet locking system

Croquis No 6  
Exemple de système  
de verrouillage de bâche

Zeichnung 6  
Beispiel für ein  
Schutzdeckenverschlusssystem



**Description**

This sheet locking system is acceptable provided that it is fitted with at least one metal ring at each gate end. The openings through which the ring passes are oval and of a size just sufficient to allow the ring to pass through it. The visible part of the metal ring does not protrude more than twice the maximum thickness of the fastening rope when the system is locked.

**Description**

Le présent système de verrouillage de bâche peut être autorisé à condition qu'il soit muni d'au moins un anneau métallique à chaque extrémité de porte. Les ouvertures ménagées pour le passage de l'anneau sont ovales et de dimensions justes suffisantes pour permettre le passage de l'anneau. La saillie de la partie visible de l'anneau métallique ne dépasse pas le double du diamètre maximal du câble de fermeture lorsque le système est verrouillé.

**Beschreibung:**

Dieses Schutzdeckenverschlusssystem kann zugelassen werden unter der Voraussetzung, daß es mit mindestens einem Metallring an jedem Bordwandende versehen ist. Die Öffnungen, durch die die Ringe geführt werden, sind oval und so klein, daß die Ringe gerade durchgesteckt werden können. Der sichtbare Teil des Metallrings ragt nicht mehr als um das Doppelte der maximalen Dicke des Verschlusseils heraus, wenn das System geschlossen ist.

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolttarifvorschriften.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 62,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,97 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 2,77 DM (1,97 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,57 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

## Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 437. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. Juni 1987, ist im Bundesanzeiger Nr. 127 vom 15. Juli 1987 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 127 vom 15. Juli 1987 kann zum Preis von 5,20 DM (4,30 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 7 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.